

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen **Kulturturn e.V.**
2. Der Sitz des Vereins ist Mülheim an der Ruhr. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Mülheim an der Ruhr eingetragen.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabeordnung.
2. Zweck des Vereins ist, Akzeptanz für zeitgenössische Kunst zu wecken, die kulturellen Leistungen von Kunstschaffenden sowohl zu fördern, wie zu koordinieren und Kommunikation im kulturellen Bereich zu entwickeln.
3. Ort der Aktivitäten des Vereins ist vornehmlich der Bismarckturm in Mülheim.
4. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Durchführung von kulturellen Veranstaltungen, wie Ausstellungen, Workshops, Lesungen und musikalische Darbietungen.
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins.
7. Es darf keine Person durch die Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
8. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Mülheimer Kunstverein, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke – und zwar im Sinne des Vereinszwecks – zu verwenden hat. Andernfalls dürfen Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt. Der Beitritt muß schriftlich erklärt werden.
2. Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß oder Tod, bei juristischen Personen durch Auflösung.
4. Der Austritt kann mit Frist von drei Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres erfolgen und muß dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden.
5. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Über den Ausschluß beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Dem betroffenen Mitglied muß vor der Beschlußfassung die Möglichkeit zur Stellungnahme gegeben werden. Der Antrag auf Ausschluß ist als Tagesordnungspunkt mindestens 14 Tage vorher schriftlich bekanntzugeben.

§ 4 Beiträge

Von den Mitgliedern werden keine Beiträge erhoben.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt.
2. Beschlußfähigkeit liegt bei Anwesenheit von 2/3 der Mitglieder vor.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer solchen Versammlung von einem Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen vom Vorstand verlangt wird.

4. Mitgliederversammlungen werden vom 1. Vorsitzenden, bei Verhinderung vom 2. Vorsitzenden schriftlich einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen.
5. Der Mitgliederversammlung obliegen: die Wahl des 1. Vorsitzes und der beiden stellvertretenden Vorsitzenden, die Genehmigung des Tätigkeits- und Geschäftsberichts des Vorstands, die Entlastung des Vorstands, die Beratung und die Beschlußfassung über die Richtlinien der Mittelverwendung, die Beschlußfassung über Satzungsänderungen, Zweckänderungen oder über die Auflösung des Vereins, die Entscheidung über den Ausschluß eines Mitgliedes und sonstige durch diese Satzung zugewiesene Aufgaben.
6. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei Verhinderung von der Stellvertretung geleitet. Durch Beschluß der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert oder ergänzt werden. Über die Annahme von Beschlußanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit Mehrheit der abgegeben gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zum Ausschluß von Mitgliedern, zu Satzungsänderungen, zu Änderungen des Vereinszwecks ist die Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben. Auf Verlangen von drei Mitgliedern wird bei Wahlen geheim abgestimmt.
7. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll wird von den für die Schriftführung und den Vorsitz Verantwortlichen unterzeichnet.

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus drei Personen. Diese nehmen die Aufgaben des 1. Vorsitzes und der beiden stellvertretenden Vorsitzenden wahr. Die Finanzaufsicht wird innerhalb des Vorstandes für jeweils ein Jahr festgelegt.
2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
3. Vor Ablauf seiner Amtszeit kann der Vorstand nur abberufen werden, wenn dies 2/3 aller anwesenden Mitglieder durch Beschluß bestimmen. Bei Abwahl eines Vorstandsmitgliedes ist gleichzeitig ein neues Vorstandsmitglied zu wählen.
4. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte. Ihm obliegen insbesondere die Bestimmungen der zu erledigenden Vereinsaufgaben und der Einsatz der Vereinsmittel. Der Vorstand kann Aufgaben anderen Personen oder

Institutionen übertragen. Der Vorstand ist berechtigt, Arbeitsverträge mit Dritten abzuschließen. Seine Verantwortlichkeit der Mitgliederversammlung gegenüber bleibt hiervon unberührt.

5. Der Vorstand vertritt die Interessen des Vereins nach außen und bereitet die Mitgliederversammlung vor. Die Vertretung des Vereins geschieht durch jeweils zwei Vorstandsmitglieder. Jedes Vorstandsmitglied ist dazu berechtigt.

§ 8 Vergütungen

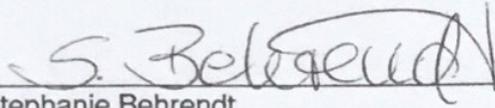
Alle Personen, die Vereinsämter innehaben, werden im Rahmen ihrer Vereinstätigkeit ehrenamtlich tätig. Ständig für den Verein tätige Personen, die keine Vereinsämter innehaben, kann durch den Vorstand eine angemessene Vergütung gewährt werden.

§ 9 Auflösung des Vereins

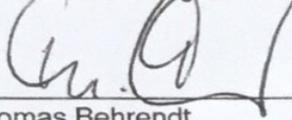
1. Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluß der Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 2/3 aller Mitglieder anwesend sind.
2. Die Einladung zu der Mitgliederversammlung, die über die Auflösung beschließen soll, muß mindestens vier Wochen vor der Sitzung schriftlich erfolgen.

§ 10 Inkrafttreten

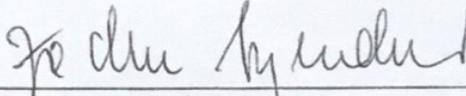
Die vorliegende Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.



Stephanie Behrendt
Bankkauffrau, Engelbertstraße 12, 45473 Mülheim an der Ruhr



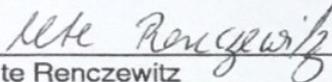
Thomas Behrendt
Bankkaufmann, Engelbertstraße 12, 45473 Mülheim an der Ruhr



Jochen Leyendecker
Bildhauer, Uhlenhorstweg 29, 45479 Mülheim an der Ruhr



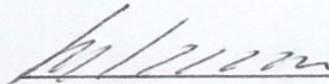
Dore O.
Filmemacherin, Kassenberg 34, 45479 Mülheim an der Ruhr



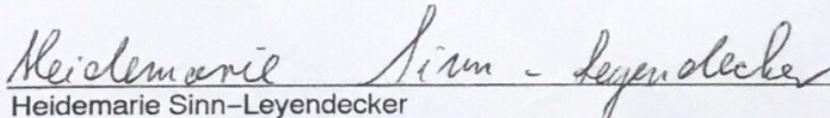
Ute Renczewitz
Direktionsassistentin, Saarner Straße 50, 45481 Mülheim an der Ruhr



Rolf Schulze
Referatsleiter, Hagdorn 15, 45468 Mülheim an der Ruhr



Inge Sinn
Winzerin, Dudostraße 51, 67435 Neustadt-Duttweiler



Heidemarie Sinn-Leyendecker
Hauswirtschaftliche Betriebsleiterin, Uhlenhorstweg 29, 45479 Mülheim an der Ruhr